



## Öffentliche Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.:</b>	<b>362/2004</b>
<b>Dezernat I gez.</b>	
<b>Federführung:</b>	10-Organisation, Wahlen, Tul
<b>Produkt:</b>	10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst
<b>Datum:</b>	03.11.2004

<b>11.11.2004</b>	<b>Rat der Stadt Coesfeld</b>	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

### Betreff:

**Protokolleinspruch des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld vom 14.10.2004**

### Beschlussvorschlag des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska:

Es wird beschlossen, die in der Ratssitzung am 14.10.04 im Zusammenhang mit der Beratung des Tagesordnungspunktes 25 des öffentlichen Teils geäußerte Bitte des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska an den Bürgermeister ergänzend in die Niederschrift aufzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Bäder- und Parkhausgesellschaft darauf hinzuwirken, dass künftig Äußerungen, die Ratsentscheidungen kommentieren bzw. die Meinungsbildung im Stadtrat kommentierend begleiten, unterbleiben.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska, die Niederschrift über die Ratssitzung vom 14.10.04 zu ergänzen, ist unzulässig und deshalb abzulehnen. Ein Fehler in der Niederschrift zu dem Tagesordnungspunkt 25 des öffentlichen Sitzungsteils liegt nicht vor.

### Sachverhalt

#### Antrag des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska:

Das Schreiben des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska vom 29.10.2004 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### Stellungnahme:

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthal-

ten (§ 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld).

Die Niederschrift über den Tagesordnungspunkt 25 des öffentlichen Teils der Sitzung des Rates vom 14.10.2004 enthält sowohl im Wortlaut die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse als auch den wesentlichen Verhandlungsverlauf der zu den Beschlüssen geführt hat.

Dies sind gekürzt zusammengefasst insbesondere die Standpunkte „sofortiges Einleiten von jahreszeitlich notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Schwimmbecken“ und „zunächst die Kosten für notwendige Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen ermitteln und darstellen“.

Äußerungen Dritter in der Tageszeitung stehen in keinem direkten Zusammenhang zur Beschlussfindung bzw. Beschlussfassung und sind allein schon deshalb nicht zu protokollieren.

Die Gemeindeordnung NRW kennt keine Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Ratsitzung. Verantwortlich für die Niederschrift, gegebenenfalls auch für deren Änderung, sind ausschließlich der Bürgermeister und der Schriftführer. Der Rat kann gegen den Willen der Unterzeichner die Niederschrift nicht abändern, allenfalls durch Beschluss in der nächsten Sitzung einen Fehler in der Niederschrift rügen, wobei diese Rüge dann Bestandteil der Niederschrift dieser Ratssitzung wird (Kom. Articus/Schneider Erl. zu § 52 GO NRW S. 281 3. Abs.).

Da hier kein offensichtlicher Fehler vorliegt und die Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt wird, besteht kein Anlass zur Änderung.

#### **Anlagen:**

Antrag des Ratsmitgliedes Wolfgang Kraska vom 29.10.2004